Nachtrag III zum Landschaftsgesetz über die Förderung sportlicher Veranstaltungen und Anlagen

In der Landschaftsabstimmung vom …. angenommen

I. Das Landschaftsgesetz über die Förderung sportlicher Veranstaltungen und Anlagen vom 4. Dezember 1988[1] wird wie folgt geändert:

Titel geändert:
Landschaftsgesetz über die Förderung touristischer und sportlicher Veranstaltungen und Anlagen

Zwischentitel **„VII. Arbeitsvergebungen und Bauabrechnungen“** wird ersatzlos gestrichen

Art. 1 (geändert)

Zweck

Die Gemeinde und Davos Destinations Organisation fördern gemeinsam touristische und sportliche Veranstaltungen sowie die dazu nötige Anlagen und Infrastruktur.

Zu diesem Zweck werden ein Sportfonds, ein Reservefonds und ein Anlagefonds errichtet. Davos Destinations Organisation verwaltet diese Fonds und legt ihre Mittel zinstragend an.

Die Fonds werden in der Rechnung der Gemeinde geführt.

Art. 1a (neu)

Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

Art. 2 (geändert)

Sportkommission

Die Sportkommission besteht aus sieben Mitgliedern. Der zuständige Departementsvorsteher ist Mitglied und Präsident der Sportkommission. Der Kleine Landrat wählt die weiteren sechs Mitglieder.

Davos Destinations Organisation hat für zwei Mitglieder das Vorschlagsrecht; Deren Direktor ist zudem in der Sportkommission Mitglied mit beratender Stimme.

Organisationen, die regelmässig an die Sportförderung Beiträge leisten, haben ebenfalls ein Vorschlagsrecht.

Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Grossen Landrates.

Art. 3 (Abs. 1 geändert)

Konstituierung und Tätigkeitsbericht

Die Sportkommission wählt einen Vizepräsidenten und einen Aktuar, der nicht Mitglied der Kommission zu sein braucht. Jedes Kommissionsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Die Kommission ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig.

(…Rest unverändert)

[1] DRB 24

Art. 5 (geändert)

Aufsicht

Der Grosse Landrat übt die Aufsicht über die Sportförderung dieses Gesetzes aus. Er genehmigt jährlich die Rechnungen der Fonds zusammen mit der Jahresrechnung der Gemeinde.

Art. 8 (geändert)

Beitragsbedingungen

Die Ausgaben der Beitragsbezüger sind stets durch ein mehrköpfiges Gremium zu beschliessen. Vorbehalten sind kleinere Ausgaben im Rahmen einer klaren Zuständigkeitsordnung.

Die Sportkommission kann verlangen, dass sie oder von ihr delegierte Personen im entscheidenden Gremium der Beitragsempfänger vertreten sind.

VI. Touristische Anlagen, Infrastruktur und Veranstaltungen (Titel geändert)

Art. 14 (geändert)

Langlaufloipen
a) Grundsatz

Die Gemeinde unterhält ein abwechslungsreiches Loipennetz, das sich nach Möglichkeit über die ganze Landschaft erstreckt.

Die Planung der Erweiterungen, die Präparierung und die Markierung der Loipen und der Unterhalt der damit zusammenhängenden Bauten und Anlagen kann Dritten in Auftrag gegeben werden. In diesem Fall ist mit dem Beauftragten ein schriftlicher Leistungsvertrag abzuschliessen gemäss kommunalem Finanzhaushaltsgesetz.[1]

Art. 15 (geändert)

b) Finanzierung

Investitionen und Ersatzinvestitionen für das Loipennetz sowie für damit zusammenhängende Bauten werden durch den Anlagefonds und durch freiwillige Beiträge interessierter Organisationen finanziert.

Die Betriebskosten (Präparierung, Markierung, Information) gehen nach Abzug der Einnahmen zu einem Drittel zulasten der Verwaltungsrechnung der Gemeinde und zu zwei Dritteln zulasten des Anlagefonds.

Zu den Betriebskosten gehören der Personalaufwand, der Sachaufwand (Betrieb, Amortisation, Verzinsung der Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge) sowie der Verwaltungsaufwand. Dazu gehören auch die Leistungen an die Grundeigentümer.

Art. 16 (neu)

Touristische Anlagen und Infrastruktur
a) Grundsatz

Die Gemeinde unterhält zusammen mit Davos Tourismus attraktive und gästefreundliche Anlagen und Infrastrukturen, welche sich nach Möglichkeit über die ganze Landschaft verteilen.

Die Gemeinde und Davos Destinations Organisation bekennen sich zu Anlagen, die Davos im Sommer und Winter zu einer anziehenden Destination für Kur-, Sport-, Ferien- und Kongressgäste machen.

---

[1] Art. 5a und 5b; DRB 21

Art. 16a (neu)

b) Aufgabenbereiche und Finanzierung

Davos Destinations Organisation leistet der Gemeinde aus Mitteln der Gästetaxe einen Pau schalbeitrag von Fr. 890'000.-- an die jährlichen Aufwendungen für für folgende Aufgabenbereiche:

a) bei Natureisbahnen
b) bei Spazier- und Wanderwegen
c) bei Gärtnerei / Grünanlagen

Der Beitrag wird bei einer Änderung von mindestens 5 % des Landesindexes der Konsumentenpreise nach oben angepasst. Der in diesem Erlass festgelegte Beitrag Abgaben bezieht sich auf den Index vom September 2009 = 10x.x Punkte (Basis Dezember 2005=100 Punkte).

Art. 16b (neu)

c) Aufwenddungen für Dritte

Die für Veranstaltungen, Events und dergleichen von Dritten durch die Gemeinde zu erbringenden Aufwendungen werden diesen gemäss den effektiv anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

Werden solche Veranstaltungen von der Gemeinde oder Davos Tourismus unterstützt und sind sie von besonderer touristischer Bedeutung, können die Aufwendungen zu einem reduzierten Ansatz in Rechnung gestellt werden.

Selbständige Gemeindebetriebe und Davos Destinations Organisation gelten auch als Dritte.

VII. Schlussbestimmung (Nummerierung geändert)

Art.17 (geändert)

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk in Kraft.

Es ersetzt das Landschaftsgesetz über die Verwendung der Sporttaxe vom 6. Dezember 1959.

II. Der Landschaftsbeschluss über Beiträge an Davos Tourismus vom 17. Dezember 1989[1] wird ersatzlos aufgehoben.

III. Dieser Nachtrag tritt rückwirkend auf den 1. November 2009 in Kraft.

[1] DRB 25